

III. Abschnitt Kinderzuschuss

§ 15

Förderungsart und Förderungsbedingungen

- (1) Der Kinderzuschuss ist ein Zuschuss zur Finanzierung der Kosten für die Unterhaltung und Erziehung eines Kindes, das in der Wohnung des Antragstellers wohnt und dessen Lebensunterhalt nicht durch die Einkünfte der Eltern gedeckt ist.
- (2) Der Kinderzuschuss ist an die Erfüllung der folgenden Bedingungen geknüpft:
- (3) Der Förderungsantrag für diesen Kinderzuschuss ist innerhalb von sechs Monaten ab Geburt bzw. Adoption zu stellen. Für verspätete Anträge wird die Bewilligungsdauer von zwei Jahren gemäß Abs. 1 entsprechend verkürzt.
- (4) Dieser Kinderzuschuss kann im Zeitraum von zehn Jahren ab der Förderungszusage für den Neubauförderungskredit bzw. ab der Zustimmung zur Übernahme eines bestehenden Neubauförderungskredits mehrmals in Anspruch genommen werden.